LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.

AWO caritas Deutsches Rotes Kreuz Diakonie PARITÄT ZWST

LIGA MV e.V. • Wismarsche Straße 183-185 • 19053 Schwerin

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Daniela Höhne – Referat IX 330
Werderstraße 124
19055 Schwerin

- per Mail -

Schwerin, 17. Juni 2026

Stellungnahme der LIGA MV zum Entwurf einer Verordnung über Mindestanforderungen für Wohnformen (Wohnformmindestverordnung – WoMindVO M-V)

Sehr geehrte Frau Höhne,
sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. (im Weiteren als LIGA M-V bezeichnet) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über Mindestanforderungen für Wohnformen (Wohnformmindestverordnung – WoMindVO M-V).

Um den Besonderheiten der verschiedenen vom Anwendungsbereich der geplanten WoMindVO M-V erfassten Wohnformen/Angebote ausreichend Rechnung zu tragen und somit auch zur besseren Übersichtlichkeit gliedert die LIGA M-V ihre Stellungnahme in die Bereiche Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 sowie teilstationäre Angebote gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 Wohnformen- und Teilhabegesetz (WoTG M-V) (**I.**), Ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung gemäß § 3 Absatz 5 und 6 WoTG M-V (**II.**) und Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 sowie Wohnformen mit Assistenzleistungen gemäß § 3 Absatz 7 WoTG M-V (**III.**). Hierbei wird jeweils anhand der Struktur des Entwurfs der WoMindVO M-V vorgegangen.

I. Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 sowie teilstationäre Angebote gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 WoTG M-V

Die vorliegende Stellungnahme zum Entwurf der WoMindVO M-V erfolgt aus Sicht der Praxis der Leistungserbringung und verfolgt das Ziel, zur weiteren Präzisierung, Rechtsklarheit und Umsetzbarkeit der vorgesehenen Regelungen beizutragen. Der Verordnungsentwurf enthält zahlreiche nachvollziehbare und ausdrücklich zu begrüßende Ansätze, insbesondere im Hinblick auf die Vereinheitlichung bisheriger Regelungen sowie die stärkere Berücksichtigung von Barrierefreiheit, Teilhabe und modernen Wohnformen. Gleichzeitig zeigen sich in einzelnen Vorschriften noch Auslegungsunsicherheiten, Doppelregelungen sowie

praxisrelevante Umsetzungshemmnisse. Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend zu ausgewählten Regelungen Anmerkungen, Bewertungen sowie konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet.

1. Zur Inhaltsübersicht und zu den allgemeinen Vorschriften

Zur Inhaltsübersicht

Die Bezeichnung der einzelnen Teile und Abschnitte sollen die Inhalte und den konkreten Anwendungsbereich definieren. Die Formulierungen sind jedoch nicht konsequent am Gesetzestext ausgerichtet und lassen daher unnötigen Interpretationsspielraum. Es wird angeregt den Gesetzesbezug zu ergänzen.

Zu § 1 Absatz 1 – Geltungsbereich

Bereits § 1 Absatz 1 wirft die Frage auf, ob sich der Geltungsbereich nur auf Wohnformen - und damit auf Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 WoTG M-V und ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 WoTG M-V - bezieht oder auch auf teilstationäre Angebote gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 WoTG M-V.
Sofern die Verordnung neben Wohnformen auch Anforderungen an teilstationäre Angebote stellen soll, sollte eine klarstellende Formulierung entsprechend des Wortlautes des § 2 Absatz 1 S. 1 WoTG M-V („… Wohnformen *und Angebote* …“) aufgenommen werden.

Empfehlung der LIGA M-V:
In § 1 Absatz 1 sollten hinter dem Wort „Wohnformen“ die Wörter „und Angebote“ eingefügt werden.

Zu § 3 Absatz 3 – Sonderbauten und brandschutzrechtliche Anforderungen

Die Regelung des § 3 Absatz 3 wirft hinsichtlich des Anwendungsbereichs erhebliche Auslegungsfragen auf. Insbesondere bleibt unklar, welche Wohnformen konkret als Sonderbauten anzusehen sind. Vor dem Hintergrund des § 2 Absatz 4 LBauO M-V sollte klargestellt werden, ob vollstationäre Pflegeeinrichtungen und teilstationäre Angebote hiervon umfasst sind.
Darüber hinaus ist unklar, ob die nun vorgesehene Formulierung, wonach „brandschutzrechtliche Bestimmungen“ anzuwenden sind, gegenüber der bisherigen Regelung eine materielle Ausweitung darstellt. Nach bisherigem Recht war insbesondere die Pflicht zur Ausstattung mit Rauchwarnmeldern relevant, sofern keine Brandmeldeanlage vorhanden war. Die neue Formulierung könnte dahingehend verstanden werden, dass künftig umfassendere brandschutzrechtliche Anforderungen gelten, was mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden wäre und eine längerfristige Planung und Umsetzung erfordert.
Insbesondere für Tagespflegeeinrichtungen nach dem SGB XI bedarf es einer eindeutigen Klarstellung, ob diese bislang bereits erfasst waren oder künftig erstmals unter die erweiterten brandschutzrechtlichen Anforderungen fallen.

Empfehlung der LIGA M-V:
Es sollte eine klarstellende Ergänzung im Verordnungstext oder in der Begründung erfolgen.

Formulierungsvorschlag:

„Die Anwendung brandschutzrechtlicher Bestimmungen richtet sich nach den Vorgaben der Landesbauordnung M-V. Eine Ausweitung bestehender Anforderungen gegenüber den bislang geltenden brandschutzrechtlichen Verpflichtungen ist hiermit nicht verbunden.“
Zudem sollte ausdrücklich geregelt werden, welche Wohnformen als Sonderbauten gelten.

2. Zu den baulichen Anforderungen

Zu § 4 – Konzeption

Die Überschrift „Bauliche Anforderungen an Wohnformen“ des Teils 2 bildet den tatsächlichen Regelungsinhalt nicht vollständig ab. Da § 4 neben baulichen Anforderungen umfassende konzeptionelle Anforderungen normiert, erscheint die derzeitige Überschrift missverständlich.
Darüber hinaus bestehen Inkonsistenzen zwischen Verordnungstext, Begründung und Synopse. Insbesondere stimmen § 4 Absatz 1 und 2 in den verschiedenen Fassungen nicht überein. Hieraus ergeben sich Nummerierungs-, Bezugs- und Regelungslücken. In der Synopse enthält § 4 Absatz 2 einen Satz 1, der im Fließtext des Verordnungsentwurfs fehlt, jedoch sachlich übernommen werden sollte. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass der Wortlaut im Inhaltsverzeichnis des Verordnungsentwurfs (z. B. „Abschnitt 2 Besondere *bauliche* Vorschriften für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot“) nicht in jedem Fall mit dem Wortlaut im Fließtext übereinstimmt (z. B. Seite 4 „Abschnitt 2 Besondere Vorschriften für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot“).
Die derzeitige Fassung beeinträchtigt somit die Rechtsklarheit und erschwert die praktische Umsetzung.

Empfehlung der LIGA M-V:

1. Umbenennung von Teil 2: „Teil 2 – Anforderungen an Wohnformen *zu Bau und Konzeption*“
2. Anpassung der Formulierung von Abschnitt 2 im Inhaltsverzeichnis: „Abschnitt 2 Besondere Vorschriften für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot“
3. Redaktionelle Überarbeitung des § 4 mit vollständiger Angleichung von:
 - Verordnungstext,
 - Synopse,
 - Begründung

Die Formulierungen der Synopse sollten konsistent in den Verordnungstext übernommen werden.

Zu § 7 Absatz 3 – Gemeinschaftsräume

Die Änderung der Formulierung von „Gemeinschaftsräume“ gemäß EMindBauVO M-V in „Gemeinschaftsraum“ gemäß WoMindVO M-V lässt darauf schließen, dass künftig lediglich ein einzelner Gemeinschaftsraum je Wohnform ausreichend sein könnte. Dies entspricht insbesondere in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI weder der derzeitigen Praxis noch den Anforderungen moderner Wohn- und Betreuungskonzepte.
Insbesondere in größeren Pflegeeinrichtungen und Wohnbereichen sind mehrere Gemeinschaftsräume erforderlich, um soziale Teilhabe, wohnbereichsnahe Versorgung und differenzierte Nutzungsmöglichkeiten sicherzustellen.

Empfehlung der LIGA M-V:
Die bisherige Formulierung entsprechend § 5 Absatz 2 EMindBauVO M-V sollte beibehalten werden:
„Gemeinschaftsräume müssen derart angelegt sein, dass alle Nutzenden grundsätzlich an Veranstaltungen und Zusammenkünften teilnehmen können.“

Zu § 9 – Funktions- und Zubehörräume

Die Funktions- und Zubehörräume werden im Verordnungstext nicht mehr konkret benannt, sondern lediglich in der Begründung aufgeführt. Dadurch verliert die Regelung an Verbindlichkeit und Handlungsorientierung.
Gerade für Planung, Betrieb und behördliche Bewertung ist eine ausdrückliche Benennung im Normtext erforderlich.

Empfehlung der LIGA M-V:
Die Funktions- und Zubehörräume sollten wieder ausdrücklich in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:
„Zu den Funktionsräumen zählen:

- *Umkleide- und Pausenräume*
- *Dienstzimmer*
- *Personal-WC*
- *Räume für Koch-, Wasch- und Trockengelegenheiten der Nutzenden*
- *Schmutzräume.*

Zu den Zubehörräumen zählen Lager- und Abstellräume für Lebensmittel, hauswirtschaftliches Zubehör sowie Arznei- und Hilfsmittel.“

Zu § 10 Absatz 2 – Pflegebad

Die Reduzierung der Verpflichtung auf nur noch mindestens ein vorzuhaltendes Pflegebad gemäß § 10 Absatz 2 wird ausdrücklich begrüßt. Die Regelung entspricht dem tatsächlichen Bedarf in der Praxis und trägt zu einer sachgerechten Flexibilisierung bei.

Zu § 10 Absatz 4 – Gemeinschaftsbäder

Hingegen erscheint § 10 Absatz 4 entbehrlich, da der Regelungsgehalt bereits in § 10 Abs. 1 Satz 3 enthalten ist. Die zusätzliche Regelung führt zu Doppelungen ohne erkennbaren Mehrwert.

Empfehlung der LIGA M-V:
§ 10 Absatz 4 sollte gestrichen werden.

Zu § 10 Absatz 6 – Verbrühschutz

Kritisch zu bewerten ist zudem die finanzielle Belastung, die durch die neu eingeführte Verpflichtung zum Verbrühschutz nach § 10 Absatz 6 entsteht. Die Nachrüstung bestehender Einrichtungen ist mit erheblichen investiven Aufwendungen verbunden, die ohne entsprechende finanzielle Unterstützung kaum tragbar sind.
Die Kosten hängen vor allem davon ab, welche Art von Verbrühschutz eingebaut wird und können zwischen 300 und 500 € je Wasserentnahmestelle variieren. Davon ausgehend, dass eine durchschnittliche vollstationäre Pflegeeinrichtung in M-V über 80 Pflegeplätze verfügt, würde die Umsetzung allein hinsichtlich der Bäder der Bewohnenden (ausgehend von Tandembäder und somit 80 Wasserentnahmestellen, da Waschtisch und Dusche) zwischen 24.000 bis 40.000 € betragen. Die Wasserentnahmestellen weiterer Bereiche der Pflegeeinrichtung sind hierbei noch nicht berücksichtigt.
Für investive Maßnahmen zur Umsetzung des Verbrühschutzes müssen daher geeignete Fördermöglichkeiten vorgesehen werden.

Empfehlung der LIGA M-V:
Ergänzung einer Förderregelung bzw. eines Förderhinweises zu § 10 Absatz 6

Zu § 11 – Teilstationäre Angebote

Die Aufnahme des verpflichtenden Verbrühschutzes in § 11 Absatz 5 führt auch im Bereich teilstationärer Angebote zu erheblichen investiven Belastungen. Insbesondere kleinere Tagespflegeeinrichtungen nach dem SGB XI stehen hier vor finanziellen Herausforderungen. Insofern wird auch hier eine finanzielle Förderung für investive Maßnahmen zum Verbrühschutz für notwendig erachtet. Die LIGA M-V verweist im Übrigen auf die Darlegung zu § 10 Absatz 6.
Positiv hervorzuheben ist grundsätzlich die Stärkung der Barrierefreiheit. Allerdings berücksichtigt § 11 Absatz 7 bislang nicht ausreichend die besondere Situation von Mietobjekten. Gerade im Bereich der Tagespflege ist das Mietmodell, bei dem Vermieter und Träger der Pflegeeinrichtung nicht identisch sind, weit verbreitet. Die Umsetzung einzelner Anforderungen der Barrierefreiheit kann deshalb maßgeblich vom Vermieter der Immobilie abhängen, etwa bei akustischen Signalen in Aufzügen oder baulichen Anpassungen.

Empfehlung der LIGA M-V:
1. Ergänzung einer Förderregelung bzw. eines Förderhinweises zu § 11 Absatz 5
2. Ergänzung in § 11 Abs. 7: *„Den besonderen Gegebenheiten und Umsetzungshürden bei Mietobjekten ist angemessen Rechnung zu tragen.“*

3. Zu den personellen Anforderungen

Zu § 14 Absatz 2 – Anzeige- bzw. Vorlagefrist

Die Einführung der Frist zur Vorlage von Führungszeugnissen nach Tätigkeitsaufnahme wird ausdrücklich begrüßt. Die Regelung entspricht den praktischen Abläufen und schafft zusätzliche Rechtssicherheit. Allerdings sollte die Frist auf mindestens vier Wochen verlängert werden, da Justizbehörden teilweise deutlich länger als 14 Tage für die Ausstellung eines Führungszeugnisses benötigen.
Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Erstellung von Führungszeugnissen bei zugewanderten Mitarbeitenden (innerhalb und außerhalb der EU) aufgrund behördlicher Abstimmungsprozesse oftmals mit deutlich längeren Bearbeitungszeiten einhergeht.

Empfehlung der LIGA M-V:
Verlängerung der Frist in § 14 Absatz 2

Formulierungsvorschlag:
„Das Führungszeugnis ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses vorzulegen.“

Zu § 15 Absatz 1 und 2 – Leitungspersonal

Die Bezeichnung „Leitungspersonal“ ist zu unbestimmt und eröffnet erhebliche Auslegungsspielräume. Der Begriff könnte beispielsweise auch Wohnbereichs- oder Küchenleitungen erfassen, obwohl inhaltlich vermutlich die Leitung der Einrichtung bzw. Wohnform gemeint ist.

Empfehlung der LIGA M-V:

Umbenennung der Vorschrift bzw. des Begriffs in: *„Leitung einer Wohnform“*

Die in § 15 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 vorgesehenen Detailregelungen zum Verantwortungsbereich von Einrichtungs- und Pflegedienstleitung betreffen originär die interne Organisationsstruktur des Trägers/Anbieters und eignen sich nicht für eine abstrakt-generelle Verordnungsregelung. Die konkrete Verteilung von Aufgabenanteilen obliegt der Organisationshoheit des Anbieters und wird regelmäßig im einrichtungsbezogenen Qualitätsmanagement (z. B. Stellenbeschreibungen) geregelt. Eine starre regulatorische Vorgabe erscheint daher nicht sachgerecht und ist gänzlich zu streichen.
Die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Begrenzung der Personalunion auf einen Schlüssel von 1:60 ist fachlich nicht hinreichend begründet. Es bleibt offen, auf welchen wissenschaftlichen und/oder praktischen Erkenntnisse sich diese Begrenzung stützt. Problemmeldungen aus der Praxis sind nicht bekannt.
Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb in der Begründung zum Verordnungsentwurf in diesem Zusammenhang ein Bezug zu den leistungsrechtlichen Vorgaben in § 21 Absatz 9 des Landesrahmenvertrags gem. § 75 Absatz 1 SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen hergestellt wird. Dieser Maßstab betrifft den Personalanhaltswert für den Aufgabenbereich „Pflegedienstleitung und Qualitätsmanagement“ und sieht vor, dass der Stellenanteil der Pflegedienstleitung mindestens 0,5 Vollzeitkräfte in einer vollstationären Pflegeeinrichtung umfasst. Hieraus ist keine Aussage zur Personalunion von Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung bzw. zur relevanten Einrichtungsgröße ableitbar. Weiterhin bleibt es dem Träger der Einrichtung überlassen, welcher Stellenanteil für das Qualitätsmanagement eingesetzt wird. Vor Inkrafttreten des aktuellen Landesrahmenvertrages war der Personalschlüssel für den Aufgabenbereich „Pflegedienstleitung“ (hier noch ohne Qualitätsmanagement) mit 1:80 (bzw. 0,5 VK bis 40 Plätze) festgelegt.

Empfehlung der LIGA M-V:
Die Bezugsgröße der Regelung des bisherigen § 2 Absatz 5 EPersVO M-V ist beizubehalten. § 15 Absatz 2 Satz 1 ist gänzlich zu streichen.

Formulierungsvorschlag:
§ 15 Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt umzuformulieren: *„In Angeboten mit einer Kapazität bis zu 80 Plätzen ist eine Personalunion von Einrichtungsleitung und verantwortlicher Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung) zulässig. In größeren Angeboten ist eine solche Personalunion unzulässig.“*

Zu § 15 Absatz 3 und 4 – Fachliche Eignung

Die vorgesehenen Anforderungen an den Erwerb von Leitungskompetenzen sollten stärker praxisorientiert ausgestaltet werden. Führungskompetenzen können auch im Rahmen trägerinterner Personalentwicklungsmaßnahmen erworben werden, beispielsweise durch:

- Coaching,
- Traineeprogramme,
- Führungskräfteentwicklungsprogramme,
- berufsbegleitende Qualifizierungen.

Diese Maßnahmen sollten den klassischen Weiterbildungsangeboten gleichgestellt werden und auch berufsbegleitend möglich sein.

Empfehlung der LIGA M-V:
Es sollte ein Absatz 5 eingefügt werden:
„Die Führungskompetenz kann auch im Rahmen anbietereigener Personalentwicklungsmaßnahmen, insbesondere durch Coaching, Führungskräfteentwicklungsprogramme oder Traineeprogramme, berufsbegleitend erworben werden.“

Zu § 16 Absatz 3 bis 5 – Fachkraftdefinitionen

Die in § 16 Absatz 3 bis 5 vorgesehene Unterteilung in „Fachkraft in der Pflege“, „Fachkraft in der Grundpflege“ sowie „Fachkraft in der Betreuung“ jeweils in Pflegeeinrichtungen entspricht nicht den aktuellen bundesrechtlichen Regelungen des SGB XI und ist daher fachlich überholt. Mit den Vorgaben des § 113c SGB XI wurde eine neue Systematik geschaffen, die auf eine einheitliche Betrachtung des Pflege- und Betreuungspersonals abstellt und keine derartige Unterteilung mehr vorsieht.
Zudem greifen die vorgesehenen Regelungen ausschließlich für Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI. Für Angebote der Eingliederungshilfe und Hospize fehlen hingegen entsprechende Regelungen vollständig. Dies führt zu Inkonsistenzen innerhalb des Verordnungsentwurfs.
Darüber hinaus enthalten die Regelungen fehlerhafte gesetzliche Verweise:

- § 16 Absatz 3 verweist auf § 11 Absatz 1 Satz 2 SGB XI; korrekt wäre § 11 Absatz 1 Satz 3 SGB XI.
- § 16 Absatz 5 verweist auf § 71 SGB XI; korrekt wäre § 75 Absatz 1 SGB XI.

Aus Sicht der Praxis sollte auch in der Ausgestaltung der Fachkraftdefinition konsequent dem Grundsatz „Ordnungsrecht folgt Leistungsrecht“ Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz hat bereits die Reform des Einrichtungenqualitätsgesetzes (EQG M-V) und der Einrichtungenpersonalverordnung (EPersVO M-V) zur Umsetzung der Personalbemessung gemäß § 113c SGB XI im Landesrecht geprägt, die zum 01.07.2023 in Kraft getreten ist. Die entsprechenden Neuregelungen in § 5 Absatz 4 EPersVO M-V übernimmt der vorliegende Verordnungsentwurf in § 16 Absatz 2. Bei der Novellierung im Jahr 2023 war der Gesetz- und Verordnungsgeber noch nicht bereit, die überholte Begriffsdefinition zur Fachkraft in der EPersVO M-V anzupassen. Die vorgesehene Regelung in § 16 Absatz 5 Satz 2 mit der abschließenden Bezugnahme auf die Regelungen des Landesrahmenvertrages zeigt, dass der Verordnungsgeber die eingeschlagene Richtung auch in Bezug auf die Fachkraftdefinition fortsetzen will. Dies sollte allerdings mit der notwendigen Konsequenz erfolgen.
Die personellen Anforderungen an Fachkräfte sind bereits umfassend im SGB XI sowie im Landesrahmenvertag nach § 75 Absatz 1 SGB XI bzw. der hierzu seit Juli 2023 geltenden Protokollnotiz geregelt. Abweichende oder zusätzliche landesrechtliche Strukturierungen bergen die Gefahr von Auslegungsunsicherheiten und Widersprüchen.
Insbesondere § 113c Absatz 1 SGB XI spricht einheitlich von „Pflege- und Betreuungspersonal“ und differenziert gerade nicht zwischen den im Verordnungsentwurf vorgesehenen Kategorien. Ergänzend verweist § 113c Absatz 5 Nr. 3 SGB XI ausdrücklich auf Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich. Die derzeit vorgesehene Dreiteilung im Verordnungsentwurf ist daher weder sachgerecht noch handlungsleitend.
Die bestehenden Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 Absatz 1 SGB XI sowie die bewährte Praxis in Mecklenburg-Vorpommern sollten maßgeblich berücksichtigt werden.

Empfehlung der LIGA M-V:
Die Differenzierung von Fachkräften in der Pflege, in der Grundpflege und in der Betreuung gemäß § 16 Absatz 3 bis 5 WoMindVO M-V sollten für Pflegeeinrichtungen entfallen. Der dynamische Verweis auf die jeweils geltenden Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 Absatz 1 SGB XI (§ 16 Absatz 5 S.2 WoMindVO M-V) ist maßgebend.
Hilfsweise wird angeregt, die Regelungen vollständig an den Wortlaut und die Systematik des § 113c SGB XI sowie des Landesrahmenvertrages anzupassen.
Insbesondere sollte folgende Differenzierung zugrunde gelegt werden:

1. Fachkräfte gemäß Pflegeberufegesetz
2. Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich.

Zu den Fachkräften aus dem Gesundheits- und Sozialbereich sollten insbesondere zählen:

- staatlich anerkannte Hauswirtschafter,
- Ergotherapeuten,
- Logopäden,
- medizinische Fachangestellte,

- Physiotherapeuten,
- Heilerziehungspfleger,
- Heilerzieher,
- Heilpädagogen,
- Sozialpädagogen,
- Sozialarbeiter,
- Sozialtherapeuten,
- Altentherapeuten,

sowie konzeptabhängig weitere Qualifikationen entsprechend den Vorgaben des § 113c Absatz 5 Nr. 3 SGB XI.

4. Zu den Interessenvertretungen

Zu § 19 Absatz 1 – Unterstützung der Interessenvertretung

Die Formulierung, wonach der Anbieter die Interessenvertretung „befähigen“ soll, ist unbestimmt und führt zu Rechtsunsicherheiten. Insbesondere bleibt offen, welche konkreten Anforderungen an eine solche „Befähigung“ gestellt werden und in welchem Umfang der Anbieter hierfür verantwortlich sein soll.
Die tatsächliche Befähigung von Nutzendenvertretungen hängt von zahlreichen individuellen Faktoren der in den Nutzendenvertretungen handelnden Personen ab und kann durch den Anbieter nur begrenzt beeinflusst werden.

Empfehlung der LIGA M-V:
Die Formulierung sollte praxisnah angepasst werden:

Formulierungsvorschlag:
„Der Anbieter hat auf die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Nutzenden hinzuwirken und die Interessenvertretung sowie die Wahlausschüsse in ihrer Bildung und zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.“

Zu § 19 Absatz 2 – Kosten fach- und sachkundiger Personen

Die vorgesehene Verpflichtung des Anbieters zur Übernahme der Kosten für hinzugezogene fach- und sachkundige Personen ist dem Grunde nach nachvollziehbar. Allerdings fehlt eine Regelung zur Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit möglicher entstehender Kosten. Die Entwurfs-Regelung enthält somit ein Risiko, das nicht gewollt sein kann. Vor dem Hintergrund der erweiterten Beteiligungsrechte der Nutzenden im WoMindVO M-V-Entwurf können erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen entstehen.

Empfehlung der LIGA M-V:
Im Verordnungstext sollte klargestellt werden, dass lediglich angemessene Kosten zu übernehmen sind.

Formulierungsvorschlag:
In § 19 Absatz 2 sollte folgender Satz 3 angefügt werden: *„Die Kostenübernahme beschränkt sich auf angemessene und wirtschaftliche Aufwendungen.“*

Zu Abschnitt 2 – Wahl

Die Überschrift des Abschnitts ist derzeit zu allgemein formuliert und bildet den konkreten Regelungsinhalt nicht hinreichend ab.

Empfehlung der LIGA M-V:
Hier sollte eine genauere Überschrift gewählt werden.

Formulierungsvorschlag:
„Wahl der Interessenvertretung“

Zu § 23 Absatz 1 – Wahlausschuss (Verweisungsfehler)

§ 23 Absatz 1 enthält am Ende einen fehlerhaften Verweis auf § 6 Absatz 2.

Empfehlung der LIGA M-V:
Der Verweis in § 23 Absatz1 Satz 5 sollte korrigiert werden.

Formulierungsvorschlag:
„Der Wahlausschuss organisiert bei Bedarf die Briefwahl gemäß § 21 Absatz 2“.

Zu § 24 Absatz 5 – Ausschluss der Leitung von der Wahlversammlung

Die Formulierung lässt offen, welche „Leitung“ konkret gemeint ist. Dies führt zu unnötigen Auslegungsspielräumen.

Empfehlung der LIGA M-V:
Die Regelung sollte konkretisiert werden.

Formulierungsvorschlag:
„Der Wahlausschuss kann die Leitung der vollstationären Pflegeeinrichtung bzw. besonderen Wohnform durch Beschluss von der Wahlversammlung ausschließen.“

Zu § 26 Absatz 1 Nr. 1 – Mitwirkung bei Maßnahmen des Betriebs

Die Regelung bezieht sich bislang lediglich auf den Betrieb der Wohnform. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen werden nicht ausdrücklich benannt.

Empfehlung der LIGA M-V:
Die Regelung sollte entsprechend angepasst werden.

Formulierungsvorschlag:
„Maßnahmen des Betriebs der besonderen Wohnform bzw. vollstationären Pflegeeinrichtung die den Nutzenden dienen, bei der Leitung oder dem Anbieter zu beantragen, …“.

Zu § 26 Absatz 2 Nr. 5 – Weiterentwicklung der Konzeption

Die neu aufgenommene Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Konzeption wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings stellt erst die Begründung klar, dass sich dies ausschließlich auf nutzendenbezogene Inhalte – etwa Gewaltschutz- und Beschwerdekonzepte – bezieht.

Empfehlung der LIGA M-V:
Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte dies unmittelbar im Verordnungstext klargestellt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Weiterentwicklung der die Nutzenden betreffenden Konzeptionen wie zum Beispiel Gewaltschutz- und Beschwerdekonzept.“

Zu § 32 – Vorsitz (redaktioneller Hinweis)

In § 32 Satz 1 befindet sich ein redaktioneller Fehler; nach dem Wort „Mehrheit“ muss es „seiner“ statt „ihrer“ heißen.

Empfehlung der LIGA M-V:
Die Regelung sollte entsprechend korrigiert werden.

Formulierungsvorschlag:
„Der Nutzendenrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung.“

Zu § 33 Absatz 4 – Sitzungen

Es wird auf die Anmerkungen zu § 19 Absatz 2 verwiesen. Auch hier sollte ein Bezug zur Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Kosten sach- und fachkundiger Personen hergestellt werden.

Zu § 34 Absatz 1 – Beschlüsse

Die Vorschrift enthält einen redaktionellen Fehler; nach dem Wort „anwesend“ muss es „ist“ statt „sind“ heißen.

Empfehlung der LIGA M-V:
Die Regelung sollte entsprechend korrigiert werden.

Formulierungsvorschlag:
„Der Nutzendenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.“

Zu § 42 Absatz 1 – Bestellung eines Fürsprechenden

Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Fürsprechenden sind bislang nicht hinreichend konkretisiert. Unklar bleibt insbesondere, wann von einer Entscheidung der Nutzenden gegen die Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte im Rahmen einer Nutzendenversammlung auszugehen ist.
Zur Gewährleistung eines rechtssicheren und transparenten Verfahrens bedarf es einer klaren Regelung zum Abstimmungsverfahren.

Empfehlung der LIGA M-V:
In § 42 Absatz 1 Satz 1 sollte eine ergänzende Klarstellung aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:
„In der ersten, initialen Sitzung der Nutzendenversammlung wird die Zustimmung zur Beteiligung mittels Nutzendenversammlung erfragt. Stimmen in der Nutzendenversammlung mehr als die Hälfte der anwesenden Nutzenden gegen eine Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte im Rahmen der Nutzendenversammlung, bestellt die zuständige Behörde unverzüglich nach ihrer Kenntnisnahme einen Fürsprechenden.“

5. Zu den Fristen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten

Zu § 44 Absatz 1 und 2 – Befreiung

Die Begründung zu § 44 Absatz 1 stellt klar, dass Befreiungen lediglich für betriebene Wohnformen und teilstationäre Angebote vorgesehen sind. Pflegeeinrichtungen oder Angebote im Pflegebereich, die sich bereits im Bau oder in einem baureifen Planungsstadium befinden, sollten jedoch ebenfalls in den Anwendungsbereich einbezogen werden.
Zum Zeitpunkt der Planung oder des Baubeginns bestand regelmäßig noch keine Kenntnis über die geänderten Anforderungen dieser Verordnung. Nachträgliche Anpassungen können mit erheblichen investiven Aufwendungen verbunden und teilweise praktisch kaum umsetzbar sein.
Darüber hinaus sollten auch die besonderen Gegebenheiten von Mietobjekten berücksichtigt werden, sofern bestimmte Anforderungen nicht im Einflussbereich des Anbieters, sondern in der Verantwortung des Vermieters liegen.

Empfehlung der LIGA M-V:
Es sollte ausdrücklich geregelt werden, dass auch Einrichtungen im Bau oder in einem baureifen Planungsstadium Befreiungen beantragen können.
§ 44 Absatz 1 sollte um eine weitere Befreiungsmöglichkeit ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag:
„… oder 3. nicht der Entscheidung des Anbieters obliegt (bei bestehendem Mietverhältnis).“

Vor allem die baulichen Anforderungen können für Bestandseinrichtungen besondere Herausforderungen darstellen. Die Regelung in § 10 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 4 beispielsweise ist kritisch zu bewerten.
Es gibt vollstationäre Pflegeeinrichtungen in denen sich die Nutzung von Gemeinschaftsbädern durch mehr als zwei Personen aus verschiedenen Gründen als praktikabel und im Sinne des Bewohnerwohls erwiesen hat. Ein Umbau solcher Strukturen würde erhebliche Investitionskosten verursachen und somit Pflegebedürftige bzw. den Sozialhilfeträger erheblich belasten. Bestehende konzeptbedingte Befreiungen von baulichen Anforderungen sollten ohne erneute Antragstellung für Bestandseinrichtungen fortgeführt werden.

Empfehlung der LIGA M-V:
In § 44 Absatz 2 sollte mit einem Satz 2 eine entsprechende Ergänzung aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:
„*Bei Einrichtungen, für die bereits eine Befreiung nach § 14 Absatz1 EMindBauVO M-V vorliegt, ist keine erneute Antragstellung erforderlich. Die bereits erteilte Befreiung gilt fort.“*

Zu § 45 – Fristen zur Angleichung

Die Verkürzung der Frist zur Angleichung baulicher Anforderungen auf fünf Jahre stellt eine erhebliche Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar.
Die in der Begründung als „vergleichsweise gering“ bezeichneten Neuerungen können in der Praxis erhebliche investive Kosten sowie Kapazitätsreduzierungen verursachen. Beispielsweise können bestehende Pflegeplätze für den Umbau von Sanitärbereichen entfallen. Um die Einschränkungen und Belastungen so gering wie möglich zu halten, ist eine langfristige Planung und Umsetzung der Angleichungsmaßnahmen erforderlich.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Begründung klarstellt, dass die Übergangsfrist nur gilt, sofern keine Befreiung nach § 44 in Betracht kommt. Diese Klarstellung muss jedoch unmittelbar in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Empfehlung der LIGA M-V:
§ 45 Satz 2 sollte entsprechend umformuliert und ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag:
„Die Frist für die Angleichung darf zehn Jahre vom Inkrafttreten der Verordnung an nicht überschreiten, sofern keine Befreiung gemäß § 44 gewährt wurde."

Zu § 47 – Verwaltungsgebühren

Die Einführung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen wird kritisch gesehen. Im Sinne der Entbürokratisierung sowie zur Begrenzung zusätzlicher finanzieller Belastungen sollte auf eine entsprechende Regelung verzichtet werden.
Zu berücksichtigen ist zudem, dass unserer Kenntnis nach, die Mehrheit der Landkreise und kreisfreie Städte bislang von der Möglichkeit der Gebührenerhebung keinen Gebrauch gemacht haben.
Eine flächendeckende Einführung von Verwaltungsgebühren würde zu zusätzlichen Kosten für die Einrichtungen führen, die im bestehenden Finanzierungssystem nach dem SGB XI regelmäßig nur über Pflegesatzverhandlungen refinanziert und letztlich auf die Nutzenden bzw. Sozialhilfeträger umgelegt werden.
Sofern an der Regelung festgehalten wird, sollte aus Gründen der Transparenz das vollständige Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verordnung aufgenommen werden. Dieses ist aktuell lediglich der zur Verfügung gestellten Synopse, nicht aber dem Verordnungsentwurf mit Begründung zu entnehmen.

Empfehlung der LIGA M-V:
§ 47 sollte gestrichen werden.
Hilfsweise sollte die Aufnahme des vollständigen Gebührenverzeichnisses als Anlage zur WoMindVO M-V erfolgen.

II. Ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung gemäß § 3 Absatz 5 und 6 WoTG M-V

1. Zu den allgemeinen Vorschriften

Ambulant betreute Wohngemeinschaften (SGB XI) sind ein wichtiger Bestandteil der pflegerischen Versorgungsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern. Sie ermöglichen pflegebedürftigen Menschen ein Leben in einer gemeinschaftlichen, häuslich geprägten Wohnform außerhalb vollstationärer Einrichtungen. Gerade im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern leisten diese Wohnformen einen wesentlichen Beitrag dazu, wohnortnahe, kleinteilige und sozial eingebundene Versorgungsformen zu sichern.
Mit dem WoTG M-V vom 16.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026, unterliegen einzelne ambulant betreute Wohnformen dem ordnungsrechtlichen Rahmen in Mecklenburg-Vorpommern. In der Folge werden in dem vorliegenden Entwurf der WoMindVO M-V erstmals für nach § 3 Absatz 5 WoTG M-V als ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung definierte Wohnformen Mindestanforderungen an den Betrieb ambulant betreuter Wohnformen in Anbieterverantwortung ordnungsrechtlich festgelegt, so auch für Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung nach § 3 Absatz 6 WoTG M-V.

Die LIGA M-V begrüßt, dass die WoMindVO M-V Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) nicht pauschal mit Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot gleichsetzt. Gleichwohl enthält der Verordnungsentwurf einzelne Regelungen, die in der praktischen Wirkung zu einer erheblichen Annäherung an vollstationäre Anforderungen führen können. Dies betrifft insbesondere die brandschutzrechtliche Gleichstellung mit Sonderbauten, die konzeptionellen Anforderungen, den Personalraum, die Begrenzung mehrerer Pflegewohngemeinschaften innerhalb eines Gebäudes sowie die Befreiungs- und Angleichungsregelungen.
Aus Sicht der LIGA M-V muss zwingend verhindert werden, dass Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) faktisch wie stationäre Einrichtungen behandelt werden. Pflegewohngemeinschaften sind regelmäßig der Häuslichkeit der Nutzenden zuzuordnen. Sie waren nach bisheriger Rechtslage nicht dem Anwendungsbereich der Einrichtungenmindestbauverordnung (EMindBauVO M-V) unterworfen. Neue bauliche und brandschutzrechtliche Anforderungen dürfen daher nicht dazu führen, dass bestehende Wohngemeinschaften nur noch mit unverhältnismäßigen baulichen Eingriffen fortgeführt werden können.

Zu § 1 – Geltungsbereich

Nach § 1 Absatz 1 stellt die WoMindVO M-V Anforderungen an Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1 WoTG M-V. Nach § 1 Absatz 2 gilt Teil 1 für alle Wohnformen, Teil 2 regelt bauliche Anforderungen, die Teile 5 bis 7 finden ebenfalls auf alle Wohnformen Anwendung. § 1 Absatz 3 stellt klar, dass Wohnformen grundsätzlich nur betrieben werden dürfen, wenn sie die jeweiligen Mindestanforderungen der Verordnung erfüllen.
Für Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) ist deshalb entscheidend, dass die Verordnung eindeutig erkennen lässt, welche Anforderungen tatsächlich für diese Wohnform gelten und welche Regelungen ausschließlich Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot betreffen.
Die Systematik des Entwurfs ist insoweit grundsätzlich nachvollziehbar, weil die besonderen baulichen Vorschriften für ambulant betreute Wohnformen in § 12 gesondert geregelt werden. Gleichwohl besteht die Gefahr, dass über § 3 allgemeine bauliche Anforderungen so weit ausgelegt werden, dass Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) faktisch wie stationäre Einrichtungen behandelt werden - § 3 ist daher für Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung abzulehnen (weiter unten differenzierte Darlegung unter Ausführungen zu § 3).

Bewertung/Empfehlung der LIGA M-V:
In der Verordnung oder zumindest in der Begründung sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass für Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) ausschließlich die spezifischen Anforderungen aus § 12 gelten. Die §§ 3 bis 10 betreffen demgegenüber Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot und dürfen nicht mittelbar als Maßstab für Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) herangezogen werden.

Formulierungsvorschlag für die Begründung zu § 1:

> *„Für Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) gelten die besonderen Regelungen des § 12. Die allgemeinen Vorschriften in § 3 sowie die besonderen Vorschriften für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot nach §§ 4 bis 10 finden auf Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) keine Anwendung.“*

An dieser Stelle soll auch nochmal angemerkt werden, dass es weder im WoTG M-V noch in der WoMindVO M-V die Definition eines Betreibers zu finden ist. Der Betreiberbegriff wird in Gesetz, Rechtsprechung und Fachliteratur höchst unterschiedlich bestimmt und ist zudem von dem zu regelnden Rechtsbereich abhängig. Eine einheitliche und grundsätzlich geltende Definition gibt es nicht. Dieser Umstand erschwert – wie auch schon im WoTG M-V – die Identifizierung, welches Rechtsobjekt zur Umsetzung der Anforderungen überhaupt in der

Verantwortung steht und für die Nichteinhaltung haften muss. Insbesondere bei Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung, bei den Vermieter, Gebäudeeigentümer und/oder Leistungserbringer nicht die gleichen Personen sind, ist nicht eindeutig ersichtlich, wer die Erfüllung verantworten muss, also eben im Sinne dieser Verordnung Betreiber ist.

Zu § 2 – Vorrangregelung

§ 2 stellt klar, dass Regelungen des SGB V, SGB IX, SGB XI oder SGB XII sowie darauf beruhende Verträge und Vereinbarungen der WoMindVO M-V vorgehen. Die Begründung führt aus, dass neben den ordnungsrechtlichen Anforderungen der Verordnung die leistungsrechtlichen Vorgaben aus Bundesrecht und den darauf beruhenden Vereinbarungen zu beachten sind.
Diese Vorrangregelung ist für Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) von erheblicher Bedeutung. Das SGB XI geht bei ambulant betreuten Wohngruppen von einer häuslichen, gemeinschaftlich organisierten Versorgung aus. Die leistungsrechtliche Systematik unterscheidet nicht nach stationären Maßstäben, sondern knüpft an die ambulante Versorgung in einer gemeinsamen Häuslichkeit an.

Bewertung/Empfehlung der LIGA M-V:
Die Vorrangregelung ist zu begrüßen. Sie sollte in der Begründung jedoch ausdrücklich auf Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) bezogen werden. Ordnungsrechtliche Mindestanforderungen dürfen die leistungsrechtliche Einordnung als ambulante Versorgung in der Häuslichkeit nicht unterlaufen.

Formulierungsvorschlag für die Begründung zu § 2:

> *„Bei Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) ist die leistungsrechtliche Einordnung als ambulante Versorgung in der Häuslichkeit zu berücksichtigen. Anforderungen dieser Verordnung dürfen nicht dazu führen, dass Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) faktisch wie vollstationäre Pflegeeinrichtungen behandelt werden.“*

Zu § 3 – Allgemeine Anforderungen

§ 3 enthält allgemeine Anforderungen an Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1 WoTG M-V. § 3 Absatz 1 stellt bei der Gestaltung der Wohn- und Gemeinschaftsräume auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Orientierung, Privatsphäre, Teilhabe und Selbstbestimmung ab. Funktion und Bedeutung der Räume müssen für die Nutzenden deutlich erkennbar sein. Dabei sind geeignete Maßnahmen zum Ausgleich alters-, demenz- und behinderungsbedingter sowie visueller Einschränkungen durchzuführen. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Gestaltung nicht nur die baulichen und räumlichen Aspekte umfasse, sondern auch Maßnahmen, die die besonderen Bedarfe berücksichtigen. Weiterhin heißt es hier, dass die inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 2 Absatz 1, § 10 Absatz 4 und § 11 EMindBauVO M-V entspräche. Mit dem Hinweis auf die bisherigen einschlägigen Regelungen der EMindBauVO M-V wird der Eindruck erweckt, dass diese Regelungen keine neuen Anforderungen beinhalten. Dies kann für Wohnformen mit umfassenden Leistungsangebot insbesondere vollstationäre Pflegeeinrichtungen bejaht werden, nicht aber für ambulant betreute Wohnformen, insbesondere Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung. Bisher gilt hier das Postulat der Häuslichkeit, in welcher Funktion und Bedeutung der Räume nicht gesondert ausgewiesen werden sowie deren Ausstattung nicht in allen Belangen (Alter, Demenz, Behinderung, visuelle Einschränkung) „barrierefrei“ gestaltet sein müssen. Die Anwendung dieser allgemeinen baulichen Anforderungen auf die Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung führt zwangsläufig nicht nur dazu, dass die bisher in dieser Wohnform gepflegte Selbstbestimmung bei der Gestaltung der Wohn- und

Gemeinschaftsräume in Frage gestellt und für vollstationäre Pflegeeinrichtungen geltende Standards als Regelstandard für alle Wohnformen herangezogen werden, sondern bedeutet für den „Anbieter“ von Pflegewohngemeinschaften Investitionen, die nicht zwingend in seinem Verantwortungsbereich liegen und sich von daher mit Blick auf deren Refinanzierung auch kostentechnisch nicht abbilden lassen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 3 Absatz 3 unten).
§ 3 Absatz 2 verlangt eine für Betreuung, gegebenenfalls Pflege und Sicherheit erforderliche räumliche, bauliche und technische Ausstattung nach dem allgemeinen Stand fachlicher Erkenntnisse. Auch hier wird in der Begründung darauf abgestellt, dass diese Regelung der Regelung des § 2 Absatz 2 EMindBauVO M-V entspricht. Bezogen auf die Versorgung von Nutzenden mit intensiv-pflegerischen Betreuungsbedarf wird in der Begründung zudem auf das Erfordernis der Gewährleistung einer Notstromversorgung abgestellt. Wie bereits zu § 3 Absatz 1 ausgeführt, handelt es sich auch bei § 3 Absatz 2 um neue Anforderungen für ambulant betreute Wohnformen, insbesondere Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung einschließlich Intensivpflegewohngemeinschaften (§ 3 Absatz 6 Satz 2 WoTG M-V). Hinsichtlich der Bewertung des Sachverhaltes wird auf die Ausführungen zu § 3 Absatz 1 verwiesen.
Besonders kritisch ist § 3 Absatz 3: Danach haben Anbieter den landesweit geltenden Brandschutz jederzeit und dauerhaft einzuhalten; auf Wohnformen, die nach der Landesbauordnung M-V nicht bereits als Sonderbau gelten, sollen die brandschutzrechtlichen Bestimmungen zu Sonderbauten entsprechend Anwendung finden.
Nach der Begründung soll § 3 Absatz 3 sicherstellen, dass in allen Wohnformen in Anbieterverantwortung die Brandschutzbestimmungen der Landesbauordnung M-V für Sonderbauten einzuhalten sind. Dies soll auch dann gelten, wenn Vermieter und Anbieter insbesondere bei ambulant betreuten Wohnformen auseinanderfallen.
Diese Regelung stellt aus Sicht der LIGA M-V einen weiteren kritischen Punkt des Entwurfs dar. Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) sind regelmäßig Wohnraum und Häuslichkeit der Nutzenden. Wie bereits zu § 3 Absatz 1 und 2 ausgeführt, waren sie bisher nicht dem Anwendungsbereich der EMindBauVO M-V unterworfen. Eine pauschale oder entsprechende Anwendung von Sonderbauanforderungen kann zu erheblichen baulichen Nachrüstpflichten führen, etwa bei Rettungswegen, Brandschutzkonzepten, technischen Anlagen, Türen, Fluren oder weiteren baulichen Anforderungen.
Dies betrifft insbesondere Bestandsimmobilien. Gerade Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) befinden sich häufig in bereits bestehenden Wohngebäuden. Werden diese nachträglich mit Sonderbauanforderungen belegt, drohen erhebliche Umbaukosten, Verteuerungen des Wohnraums oder im Einzelfall die Gefährdung bestehender Wohnangebote.
Hinzu kommt ein Verantwortungsproblem: In vielen Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) fallen Vermieter und ambulanter Pflegeanbieter auseinander. Der Pflegedienst kann dann für bauliche Gegebenheiten verantwortlich gemacht werden, die er rechtlich und tatsächlich nicht oder nur sehr begrenzt beeinflussen kann. Diese Problematik wurde bereits in der Stellungnahme der LIGA M-V im Rahmen der Verbändeanhörung zum WoTG M-V ausführlich dargestellt. Dort wurde darauf hingewiesen, dass ein Pflegedienst, der nicht Vermieter ist, für die räumliche Ausstattung nicht ohne Weiteres verantwortlich gemacht werden kann. Dies gilt im Übrigen auch für die Erweiterungen der Anforderungen aus § 3 Absatz 1 und 2.
§ 3 Absatz 4 formuliert als Anforderung an Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1 WoTG M-V das Ermöglichen der sozialen Teilhabe, was nach Maßgabe der Regelung der Verordnung auch den Zugang zu einem Telefon sowie Rundfunk-, Fernseh- und Internetanschluss umfasst. Auch hier wird in der Gesetzesbegründung darauf abgestellt, dass diese Regelung der bisherigen Regelung des § 9 EMindBauVO M-V entspricht. Wie bereits zu § 3 Absatz 1 bis 3 ausgeführt, handelt es sich auch bei § 3 Absatz 4 um neue Anforderungen für ambulant betreute Wohnformen, insbesondere Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung. Hinsichtlich der Bewertung des Sachverhaltes wird auf die Ausführungen zu § 3 Absatz 1 bis 3 verwiesen.

Problematisch wird diese Regelung insbesondere dann, wenn Leistungserbringer und Vermieter auseinanderfallen. Die Gewährleistung des Zugangs zu Telefon, Rundfunk-, Fernseh- und Internetanschluss ist Gegenstand eines Mietverhältnisses und nicht des Rechtsverhältnisses eines Pflegedienstes und des Pflegebedürftigen. Hier mangelt es wieder an einer klaren Definition des Betreiberbegriffes.
Weiterhin ist problematisch, wenn für eine Teilgruppe der von einem ambulanten Pflegedienst versorgten kranken und pflegebedürftigen Menschen zusätzlich Kosten durch die WoMindVO M-V entstehen, können diese weder in der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI und im Rahmen der Investitionskosten noch in der Vergütungsvereinbarung für Leistungen der häuslichen Krankenpflege gemäß § 132a SGB XI abgebildet werden. Es ist weder vertretbar, dass diese Kosten auf alle von dem ambulanten Pflegedienst versorgten kranken und pflegebedürftigen Menschen umgelegt werden, noch können für einzelne Personengruppen besondere über den gesetzlichen Rahmen des SGB XI bzw. SGB V hinaus reichende Vergütungen vereinbart werden.

Bewertung/Empfehlung der LIGA M-V:
Die allgemeinen Anforderungen in § 3 können gerade mit Blick auf das Postulat der Häuslichkeit und in Abgrenzung zu Wohnformen mit umfassenden Leistungsangebot nicht vollumfänglich auf Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) übertragen werden. Dies betrifft insbesondere:

- Gestaltung der Wohn- und Gemeinschaftsräume – diese obliegt den jeweiligen Mietern
- Kenntlichmachung der Funktion und Bedeutung der Räume für die Nutzenden – alle Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft stellen privaten Wohnraum dar und sind von daher nicht von außen vorzugeben
- Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich alters-, demenz-, und behinderungsbedingter sowie visueller Einschränkungen – auch hier gilt, dass alle Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft privaten Wohnraum darstellen und von daher Maßnahmen nicht von Dritten vorzugeben sind
- Gewährleistung der Sicherheit der Nutzenden durch räumliche, bauliche und technische Ausstattung; dies betrifft auch die Gewährleitung der Notstromversorgung bei der Versorgung von Nutzenden mit intensiv-pflegerischen Betreuungsbedarf wie sie in der Gesetzesbegründung dargelegt wird – auch hier gilt das Postulat der Häuslichkeit und die bereits oben benannten Argumente. Was die Notstromversorgung für Nutzende mit intensiv-pflegerischen Betreuungsbedarf betrifft, besteht hier kein Regelungsbedarf, da der Sicherstellungsauftrag bei der Versorgung in der Häuslichkeit bei der jeweils zuständigen Krankenkasse liegt
- Ausweitung der Anwendung der brandschutzrechtlichen Bestimmungen zu Sonderbauten auf Wohnformen, die nach aktueller Rechtslage (§ 2 Absatz Ziffer 9 Landesbauordnung M-V) bislang nicht als Sonderbau gelten – eine Ausweitung der Regelung führt zwangsläufig zu einer Gefährdung des Fortbestands einer Vielzahl bestehender kleinerer ambulant betreuter Pflegewohngemeinschaften und somit der Versorgungssicherheit der pflegebedürftigen Menschen in M-V
- Zugang zu Telefon-, Rundfunk-, Fernseh- und Internetanschluss durch den Pflegedienst als „Anbieter“ – liegt in der Verantwortung und in der Vertragsgestaltung zwischen Vermieter und Mieter und kann nicht auf Dritte übertragen werden.

Mit dem Fokus auf das Postulat der Häuslichkeit ist aus Sicht der LIGA M-V der Geltungsbereich des § 3 einzuschränken, also konkret Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung auszuschließen.
Sollte der Verordnungsgeber jedoch an der im Entwurf vorgelegten Ausrichtung festhalten, plädiert die LIGA M-V für eine Bestandsschutzregelung für bereits am Markt bestehende und sich in Planung oder Bau befindliche Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung.
In diesem Kontext verweisen wir auf den von uns bereits bei der Beantwortung des Fragenkataloges für die Anhörung zum WoTG M-V im Sozialausschuss geäußerten Vorschlag zu § 25 Absatz 2:

Zu § 25 Absatz 2

Weiterhin ist eine Regelung zum Bestandsschutz in den § 25 aufzunehmen. Hierfür schlagen wir eine Erweiterung in der Überschrift sowie einen neuen Absatz 3 vor:
§ 25 Übergangsfristen und Bestandsschutz
…
„(3) Für teilstationäre Hospize und ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung im Sinne des § 3 Abs. 5 bis 8, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetztes betrieben werden oder sich im baureifen Planungsstadium befinden, gilt Bestandsschutz hinsichtlich von Regelungen einer künftigen Rechtsverordnung gemäß § 23 Nr. 1.
Unser Vorschlag für einen weiteren Absatz 3 dient der Klarstellung, dass für bereits betriebene teilstationäre Hospize (§ 3 Abs. 4 Nr. 2) und ambulante betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) baulicher Bestandsschutz gilt. Diese Angebote fielen bislang nicht in den Anwendungsbereich der Einrichtungenmindestbauverordnung M-V auf Grundlage des bisherigen Einrichtungenqualitätsgesetzes. Insofern konnte weder Betrieb noch Planung an diesen gesetzlichen Normen ausgerichtet werden. Sollten diese Bestandsangebote in den Anwendungsbereich einer künftigen Einrichtungenmindestbauverordnung fallen, und dadurch Umbaumaßnahmen erforderlich werden, könnte dies erhebliche, unerwünschte Auswirkungen auf die Angebotslandschaft in M-V haben. Insofern sollte ein baulicher Bestandsschutz für diese Ange-bote ausdrücklich geregelt werden, damit unmissverständlich klar ist, dass bereits bestehende oder baureif geplante Angebote nicht unter die Regelungen einer künftigen Einrichtungenmindestbauverordnung fallen, deren Inhalte bislang nicht vorliegen.“

2. Zu den baulichen Anforderungen

Zu § 12 Absatz 1 – Konzeption

Nach § 12 Absatz 1 können Anbieter von ambulant betreuten Wohnformen eine Konzeption für ihre Leistungserbringung vorlegen. Diese kann insbesondere Angaben zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung, zum Personenkreis, zur baulichen Gestaltung, insbesondere Barrierefreiheit, zur Gewaltprävention und zum Beschwerdeverfahren der Nutzenden umfassen.
Die Begründung stellt klar, dass es sich um eine freiwillige konzeptionelle Darstellung handelt. Danach soll der Anbieter darstellen können, welche Personengruppen versorgt werden können und warum er sich auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt.
Die LIGA M-V bewertet positiv, dass § 12 Absatz 1 als „Kann“-Regelung ausgestaltet ist. Dies ist zwingend beizubehalten. Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) sind keine Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Sie sind häuslich geprägte Wohnformen. Eine verpflichtende Einrichtungskonzeption, wie sie bei stationären Einrichtungen sachgerecht sein kann, würde dem Charakter einer Pflegewohngemeinschaft in Anbieterverantwortung (SGB XI) nicht entsprechen.
Problematisch ist allerdings, dass § 44 Absatz 2 Abweichungen von baulichen Anforderungen nach § 12 „auf Grundlage der Konzeption“ ermöglicht. Dadurch kann mittelbar ein Druck entstehen, auch bei Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung eine Konzeption vorzulegen, um Befreiungen oder Abweichungen überhaupt begründen zu können.

Bewertung/Empfehlung der LIGA M-V:
Die Freiwilligkeit der Konzeption nach § 12 Absatz 1 muss ausdrücklich abgesichert werden. Aus der Nichtvorlage einer Konzeption dürfen keine negativen Rechtsfolgen für den Betrieb einer Pflegewohngemeinschaft in Anbieterverantwortung (SGB XI) folgen. Insbesondere darf eine Konzeption nicht mittelbar zur Voraussetzung für den Bestandsschutz, für Abweichungen

oder für die Anerkennung der Praxistauglichkeit einer bestehenden ambulant betreuten Wohngemeinschaft gemacht werden.

Formulierungsvorschlag zu § 12 Absatz 1:

„Anbieter von ambulant betreuten Wohnformen können freiwillig eine Konzeption für ihre Leistungserbringung vorlegen. Die Nichtvorlage einer Konzeption steht dem Betrieb einer Pflegewohngemeinschaft in Anbieterverantwortung (SGB XI) nicht entgegen."

Formulierungsvorschlag für die Begründung zu § 12 Absatz 1:

„Die Vorlage einer Konzeption ist bei Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) freiwillig. Sie begründet keine der Konzeption von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot vergleichbare Pflicht und darf nicht als Voraussetzung für den Betrieb einer Pflegewohngemeinschaft in Anbieterverantwortung (SGB XI) verstanden werden."

Zu § 12 Absatz 2 – Personalraum

Nach § 12 Absatz 2 kann in Pflegewohngemeinschaften und Wohnformen mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für das in dieser Wohnform eingesetzte Personal maximal ein Personalraum vorgehalten werden. Die Nutzung des Personalraumes ist nur im Zusammenhang mit der Versorgung dieser Wohnform zulässig.
Aus Sicht der LIGA M-V ist diese Regelung für Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung kritisch zu bewerten.
Bislang war es gerade ein wesentliches Abgrenzungsmerkmal ambulant betreuter Pflegewohngemeinschaften gegenüber vollstationären Pflegeeinrichtungen, dass in diesen Wohngemeinschaften kein Personalraum vorgehalten wird. Dies entspricht dem Charakter der Pflegewohngemeinschaft als private Häuslichkeit der Nutzenden. Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung sind keine Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, sondern häuslich geprägte Wohnformen, in denen ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht werden.
Mit § 12 Absatz 2 wird nun erstmals ausdrücklich geregelt, dass ein Personalraum in einer Pflegewohngemeinschaft vorgehalten werden kann. Auch wenn die Regelung als „Kann"-Vorschrift formuliert ist, bedeutet dies eine deutliche Veränderung der bisherigen ordnungsrechtlichen Sichtweise. Es besteht die Gefahr, dass hierdurch eine strukturelle Annäherung an stationäre Einrichtungen erfolgt oder künftig faktisch erwartet wird, dass ein solcher Raum vorzuhalten ist.
Zudem ist unklar, wer die hierdurch entstehenden Kosten tragen soll. Ein Personalraum wäre Teil der angemieteten Wohnfläche. Damit stellen sich insbesondere folgende Fragen:
Werden die Mietkosten für einen Personalraum den Nutzenden zugerechnet?
Können diese Kosten leistungsrechtlich refinanziert werden?
Trägt der ambulante Pflegedienst diese Kosten, obwohl die Wohngemeinschaft die private Häuslichkeit der Nutzenden darstellt?
Wie wird verhindert, dass sich durch zusätzliche Flächenanforderungen das Wohnen in Pflegewohngemeinschaften verteuert?
Gerade mit Blick auf die bisherige Einordnung von Pflegewohngemeinschaften als Häuslichkeit ist die Regelung daher nicht nur eine Klarstellung, sondern eine materielle Änderung. Sie kann Auswirkungen auf Mietkosten, Raumkonzepte und die Abgrenzung zur vollstationären Versorgung haben.

Bewertung/Empfehlung der LIGA M-V:
Die Regelung zu einem Personalraum in Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) sollte gestrichen werden. Jedenfalls muss eindeutig klargestellt werden, dass ein Personalraum nicht erforderlich ist, nicht erwartet wird und nicht als Mindestanforderung an Pflegewohngemeinschaften verstanden werden darf.

Zu § 12 Absatz 3 – Begrenzung auf drei Pflegewohngemeinschaften in einem Gebäude

Nach § 12 Absatz 3 dürfen mehr als drei Pflegewohngemeinschaften oder Wohnformen mit Assistenzleistungen nach SGB IX desselben Leistungsanbieters nicht innerhalb eines Gebäudes betrieben werden.
Nach der Begründung soll damit die Entstehung faktischer „Kleinstheime“ eingeschränkt werden. Die Regelung bezieht sich laut Begründung insbesondere auf die Entstehung neuer Pflegewohngemeinschaften.
Die LIGA M-V erkennt an, dass eine klare Abgrenzung zur vollstationären Pflege erforderlich ist. Gleichwohl darf eine pauschale zahlenmäßige Begrenzung nicht bestehende gewachsene WG-Strukturen gefährden. Eine rein quantitative Grenze wird der Vielfalt der bestehenden Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) nicht immer gerecht.
Entscheidend ist nicht allein die Zahl der Wohngemeinschaften in einem Gebäude, sondern die konkrete Ausgestaltung: eigenständige Mietverhältnisse, getrennte Haushalte, Wahlfreiheit der Nutzenden, keine umfassende institutionelle Versorgung, häusliche Prägung und keine stationäre Gesamtorganisation.

Bewertung/Empfehlung der LIGA M-V:
§ 12 Absatz 3 sollte ausdrücklich auf neue Pflegewohngemeinschaften beschränkt werden. Für bestehende Pflegewohngemeinschaften muss ein echter Bestandsschutz gelten. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Grenze nicht schematisch angewandt werden darf, wenn keine faktische stationäre Organisationsstruktur besteht.

Formulierungsvorschlag zu § 12 Absatz 3:

> *„Mehr als drei Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) desselben Leistungsanbieters dürfen nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht neu innerhalb eines Gebäudes betrieben werden, soweit hierdurch nach der konkreten Ausgestaltung eine faktisch stationäre Organisationsstruktur entsteht. Bereits bestehende oder in Planung oder Bau befindliche Pflegewohngemeinschaften bleiben hiervon unberührt.“*

3. <u>Zu den Fristen, Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten</u>

Zu § 44 – Befreiung/Bestandsschutz

§ 44 regelt die Befreiungen. Nach der Begründung wird mit § 44 Absatz 5 ein Bestandsschutz für Anbieter von Pflegewohngemeinschaften und Wohnformen mit Assistenzleistungen eingeführt, die in einem Gebäude derzeit mehr als drei anbieterverantwortete ambulant betreute Wohnformen anbieten. Voraussetzung für die Fortführung von mehr als drei Angeboten ist die Einhaltung der Brandschutzregelungen durch jede Wohnform.
Dieser Ansatz geht in die richtige Richtung, reicht aber aus Sicht der LIGA M-V nicht aus. Der Bestandsschutz ist zu eng gefasst, wenn er lediglich die Drei-WG-Grenze des § 12 Absatz 3 betrifft. Die eigentliche Bestandsgefährdung entsteht nicht nur durch die Zahl der Wohngemeinschaften in einem Gebäude, sondern vor allem durch neue bauliche und brandschutzrechtliche Anforderungen, insbesondere durch § 3 Absatz 1 bis 4 sowie § 12.
Bestehende Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) konnten sich bislang nicht an Anforderungen einer EMindBauVO M-V ausrichten, weil sie regelmäßig nicht in deren Anwendungsbereich fielen. Es wäre daher unverhältnismäßig, diese Wohnformen nachträglich mit Anforderungen zu belasten, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung oder Inbetriebnahme für sie nicht galten.
Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum WoTG M-V hatte die LIGA M-V darauf hingewiesen, dass bestehende Wohngemeinschaften im Interesse der pflegebedürftigen Menschen angemessen gesichert werden müssen und nicht durch neue Regelungen in eine unsichere

Zukunft geraten dürfen, dies betrifft ebenfalls ambulant betreute Wohngemeinschaften die sich aktuell in Bau- bzw. Planungsstadium befinden.

Bewertung/Empfehlung der LIGA M-V:
Sofern der Verordnungsgeber an allgemeinen Anforderungen des § 3 Absatz 1 bis 4 für Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung sowie an den besonderen Anforderungen des § 12 festhält, sollte § 44 um einen ausdrücklichen baulichen Bestandsschutz für bestehende Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) ergänzt werden. Dieser Bestandsschutz darf nicht nur die Drei-WG-Grenze betreffen, sondern muss auch allgemeinen Anforderungen nach § 3 sowie die Anforderungen nach § 12 erfassen, soweit keine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Nutzenden besteht.

Formulierungsvorschlag für einen neuen § 44 Absatz 7:

„Für Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung betrieben werden oder sich im Bau oder baureifen Planungsstadium befinden, gilt hinsichtlich allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 sowie der besonderen Anforderungen nach § 12 Bestandsschutz. Weitergehende bauliche oder brandschutzrechtliche Anforderungen können nur verlangt werden, soweit sie im Einzelfall zur Abwehr konkreter Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit der Nutzenden erforderlich und verhältnismäßig sind.“

Zu § 45 – Fristen zur Angleichung

§ 45 sieht vor, dass für Wohnformen, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits im Betrieb, im Bau oder im baureifen Planungsstadium sind und die Anforderungen des Teils 2 nicht erfüllen, angemessene Fristen zur Angleichung einzuräumen sind. Die Frist darf fünf Jahre ab Inkrafttreten der Verordnung nicht überschreiten. Die Begründung stellt darauf ab, dass die bisherige Angleichungsfrist von zehn Jahren auf fünf Jahre reduziert wird und dies als ausreichend angesehen werde.
Für Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) ist diese Begründung nicht tragfähig. Die Verordnung übernimmt zwar viele Inhalte der bisherigen EMindBauVO M-V. Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) fielen jedoch bislang regelmäßig gerade nicht unter diese Anforderungen. Für diese Wohnformen handelt es sich daher nicht lediglich um fortgeltende oder geringfügig geänderte Anforderungen, sondern um eine neue ordnungsrechtliche Belastung.
Eine bloße Angleichungsfrist löst das Grundproblem nicht. Wenn bauliche Anforderungen in Bestandsimmobilien technisch oder wirtschaftlich nicht umsetzbar sind, führt auch eine fünfjährige Frist am Ende zur Gefährdung des Angebots, da die Änderung der Bauplanung und deren Umsetzung erhebliche finanzielle Folgen für das Bauvorhaben bedeutet.

Bewertung/Empfehlung der LIGA M-V:
§ 45 darf nicht als Ersatz für Bestandsschutz verstanden werden. Für bestehende Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) muss Bestandsschutz vorrangig sein. Angleichungsfristen können nur dort greifen, wo konkrete, verhältnismäßige und tatsächlich umsetzbare Anforderungen bestehen.

Formulierungsvorschlag für die Begründung zu § 45:

„Bei Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) ist zu berücksichtigen, dass diese Wohnformen bislang regelmäßig nicht dem Anwendungsbereich der Einrichtungenmindestbauverordnung M-V unterfielen. Für diese Wohnformen ist daher vorrangig der bauliche Bestandsschutz nach § 44 zu prüfen. Angleichungsfristen kommen nur in Betracht, soweit Anforderungen im Einzelfall erforderlich, verhältnismäßig und tatsächlich umsetzbar sind.“

Zu § 46 – Ordnungswidrigkeiten

§ 46 regelt Ordnungswidrigkeiten. Nach der Begründung richtet sich § 46 Absatz 1 Nr. 1 neu an alle Wohnformen. § 46 Absatz 1 Nr. 5 betrifft ausdrücklich teilstationäre Angebote und ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung.
Bußgeldtatbestände müssen klar, bestimmt und für die Adressaten vorhersehbar sein. Dies ist problematisch, wenn ambulante Pflegeanbieter nicht sicher erkennen können, welche brandschutzrechtlichen Sonderbauanforderungen auf eine konkrete Pflegewohngemeinschaft Anwendung finden sollen, insbesondere wenn sie nicht Eigentümer oder Vermieter der Immobilie sind.

Bewertung/Empfehlung der LIGA M-V:
§ 46 darf nur auf eindeutig bestimmte Pflichten verweisen.

Zu § 47 – Verwaltungsgebühren

§ 47 regelt Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen. Der Entwurf führt die Kostenregelungen in die neue Verordnungssystematik über.
Für Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) ist zu beachten, dass neue Beratungs-, Prüf-, Befreiungs- oder Angleichungsverfahren zusätzliche Kosten auslösen können. Dies betrifft mittelbar die Wirtschaftlichkeit der Wohnform und kann sich auf Wohn- und Versorgungskosten auswirken.
Wie bereits oben dargestellt ist auch problematisch, wenn für eine Teilgruppe der von einem ambulanten Pflegedienst versorgten kranken und pflegebedürftigen Menschen zusätzlich Kosten durch die WoMindVO M-V entstehen, können diese weder in der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI und im Rahmen der Investitionskosten noch in der Vergütungsvereinbarung für Leistungen der häuslichen Krankenpflege gemäß § 132a SGB XI abgebildet werden. Es ist weder vertretbar, dass diese Kosten auf alle von dem ambulanten Pflegedienst versorgten kranken und pflegebedürftigen Menschen umgelegt werden, noch können für einzelne Personengruppen besondere über den gesetzlichen Rahmen des SGB XI bzw. SGB V hinaus reichende Vergütungen vereinbart werden.

Bewertung/Empfehlung der LIGA M-V:
Für Verfahren, die durch die Umstellung auf das neue WoTG M-V und die erstmalige Einbeziehung von Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) ausgelöst werden, sollten keine oder nur reduzierte Gebühren erhoben werden. Dies gilt insbesondere für Erstberatungen, Zuordnungsprüfungen und Befreiungsanträge im Zusammenhang mit Bestandswohngemeinschaften.

Formulierungsvorschlag für die Begründung zu § 47:
> *„Bei Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) ist bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen, dass diese Wohnformen erstmals in die neue ordnungsrechtliche Systematik einbezogen werden. Verfahren zur Klärung des Bestandes, der Zuordnung und der Fortführung bestehender Pflegewohngemeinschaften sollen gebührenfrei oder gebührenreduziert erfolgen.“*

4. Fazit

Die LIGA M-V unterstützt das Ziel, Nutzende von Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) wirksam zu schützen. Dieser Schutz muss jedoch mit der Eigenart der Wohnform vereinbar bleiben. Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) sind keine kleinen stationären Einrichtungen, sondern häuslich geprägte, gemeinschaftliche Wohnformen mit ambulanter Versorgung.

Die WoMindVO M-V sollte deshalb klarstellen, dass Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) nicht pauschal stationären baulichen oder brandschutzrechtlichen Standards unterworfen werden. Erforderlich sind praxistaugliche, verhältnismäßige und bestandsschützende Regelungen, die den Schutz der Nutzenden sichern, ohne bestehende und künftige WG-Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern zu gefährden.
Die LIGA M-V bittet daher, insbesondere § 3, § 12, § 44, § 45 und § 46 des Entwurfs entsprechend zu überarbeiten.

Wesentliche Kernforderungen aus Sicht der ambulant betreuten Wohngemeinschaften:

Es Keine faktische Gleichstellung mit vollstationären Einrichtungen
Für Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) gilt das Postulat der Häuslichkeit. Die WoMindVO M-V darf sie nicht mittelbar wie stationäre Einrichtungen behandeln.

§ 3 Absatz 3 Brandschutz/Sonderbau muss geändert oder deutlich eingegrenzt werden.
Eine pauschale entsprechende Anwendung von Sonderbauanforderungen ist für Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) unverhältnismäßig und gefährdet insbesondere Bestandsimmobilien.

Der Bestandsschutz muss ausdrücklich geregelt werden.
Bestehende ambulant betreute Wohngemeinschaften mussten sich bislang nicht an kostspieligen und umfangreichen Bauanforderungen orientieren. Sollte der Verordnungsgeber an dem baulichen Anforderungen nach § 3 und § 12 festhalten, bedarf es für bereits am Markt bestehende ambulant betreute Wohngemeinschaften eines umfassenden echten baulichen Bestandsschutzes, nicht nur Angleichungsfristen. Gleiches gilt für in Planung und Bau befindliche Wohngemeinschaften.

Die Konzeption nach § 12 Absatz 1 muss freiwillig bleiben.
Eine Einrichtungskonzeption darf nicht mittelbar zur Betriebsvoraussetzung für Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) werden.

Der Personalraum nach § 12 Absatz 2 ist zu streichen oder eindeutig zu begrenzen.
Ein Personalraum war bislang gerade kein Strukturmerkmal von Pflegewohngemeinschaften, sondern eher ein Abgrenzungsmerkmal zum vollstationären Bereich. Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (SGB XI) bleiben private Häuslichkeit der Nutzenden. Die Regelung darf nicht zu neuen Flächenanforderungen, zusätzlichen Mietkosten oder einer faktischen Gleichsetzung mit vollstationären Angeboten führen.

Drei-WG-Grenze darf nach § 12 Absatz 3 nur für neue Strukturen und mit Bestandsschutz gelten.
Die Begrenzung darf nicht bestehende, gewachsene WG-Strukturen gefährden.

III. Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 sowie Wohnformen mit Assistenzleistungen gemäß § 3 Absatz 7 WoTG M-V

1. Zu den allgemeinen Vorschriften

Die LIGA M-V begrüßt die Vorrangregelung in § 2 der WoMindVO. Das SGB IX stellt vor allem die Personenzentrierung und individuelle Unterstützungsleistungen in den Fokus. Hierbei könnten ordnungsrechtliche Vorgaben an Bauten und Strukturen konträr sein. Es stellt sich die Frage, wie in der Praxis mit diesem Spannungsfeld umzugehen ist.

2. Zu den baulichen Anforderungen

Zum Abschnitt 1 – Bauliche Anforderungen an Wohnformen

Neu ist, dass der Abschnitt 1 und seine Inhalte Anwendung auf alle Wohnformen findet. Damit findet eine Ausweitung auch auf ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung (hier im Speziellen auf Wohnformen mit Assistenzleistungen nach SGB IX) statt. Nach der Einrichtungsmindestbauverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EMindBauVO) fand diese nur für „besondere Wohnformen“ Anwendung.
Damit würden ggf. ein Verbrühschutz sowie Rufsysteme uneingeschränkt vorzuhalten sein. Hierbei sollte jedoch die Konzeption aus Sicht der LIGA M-V maßgeblich sein. Es bleibt insoweit unklar, ob diese Vorrichtungen dann nur auf Wohnformen mit umfassendem Angebot Anwendung finden oder ggf. durch die Regelungen in Abschnitt 1 auch auf die ambulante Wohnform.

Zum Abschnitt 2 – Besondere Vorschriften für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot

Zu § 4 - Konzeption

Zunächst ist anzumerken, dass die Regelungen in § 4 zur Konzeption zum einen zu begrüßen sind, diese jedoch bereits ausführlich im WoTG M-V geregelt sind.

Zu § 5 - Barrierefreiheit

Die Regelungen zur Barrierefreiheit in § 5 Absatz 2 für die besonderen Wohnformen sind zu begrüßen. Nicht immer sind Aufzüge für Menschen mit Behinderung notwendig. Anders wird es sich verhalten, wenn das Angebot sich vor allem an Menschen mit einer Körperbehinderung richtet. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Darstellung des Personenkreises sowie die entsprechende Konzeption die Grundlage für eine Bewertung sein soll. Weiter heißt es in der Begründung jedoch, dass beispielsweise auch ein Treppenlift oder ein Treppenschrägaufzug ausreichen kann. Die Begründung weicht aus Sicht der LIGA M-V die Regelung auf, so dass womöglich zukünftig immer ein Treppenlift oder ein Treppenschrägaufzug gefordert wird. Hier wären Beispiele für Personenkreise, für die kein Aufzug nötig wäre als Orientierung hilfreicher für den Leser.

Zu § 6 - Individualräume

Hier ist im vorgelegten Entwurf für besondere Wohnformen geregelt, dass grundsätzlich ein Wohn- und Schlafraum für eine Person 12 m² und für zwei Personen ein Wohn-Schlaf-Raum mindestens 18 m² groß sein muss. Dies entspricht der EMindBauVO. In der Begründung ist jedoch aufgeführt, dass besondere Wohnformen für unterschiedliche Zwecke und Personenkreise konzipiert werden, so dass die Anwendung zur Wohnfläche entsprechend Anwendung findet. Für die LIGA M-V erschließt sich der Sinn dieser Regelung nicht. Soll damit das Wort „entsprechend“ in dem Sinne konkretisiert werden, als dass die Regelung zur Wohn- und Schlaffläche wie in § 6 Absatz 1 geregelt für besondere Wohnformen nur sinngemäß und damit nicht absolut gelten? Letztlich bleibt unklar, ob die Regelung in § 6 Absatz 1 für besondere Wohnformen gilt oder nicht.

Zu § 10 - Sanitärbereich

Im § 10 Absatz 4 der WoMindVO M-V ist festgehalten, dass die Gemeinschaftsbäder für mehr als zwei Personen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Die LIGA M-V weist an dieser Stelle

daraufhin, dass bei den Bestandshäusern weiterhin eine Ausnahmeregelung möglich sein muss, da der Umbau der Bäder baulich eine Herausforderung darstellt.
In der WoMindVO M-V ist die Barrierefreiheit unter dem Abschnitt 2 in § 5 geregelt. Daher ist aus der Sicht der LIGA M-V der Absatz 5 des § 10 zu streichen. Das würde auch dem Ziel dienen, das Wohn- und Teilhabegesetz mit der dazugehörigen Verordnung nutzerfreundlich zu gestalten.

§ 10 Absatz 6 regelt, dass bei Wasserentnahmestellen von Badewannen, Duschen und Waschtischen, die von Nutzenden bedient werden, ein individuell nicht verstellbarer Verbrühschutz vorzusehen ist. Als Begründung wird hier das Urteil des BGH vom 22.08.2019 -IIZR113/18 angeführt. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass sich aus dem Urteil des BGH keine zwingende Pflicht zur Vorhaltung eines Verbrühschutzes ergibt. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass der Einrichtungsträger zur Erfüllung seiner Obhutspflicht **nach seinem Ermessen** entweder die Empfehlungen der DIN-Norm „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen“ umsetzt oder aber die erforderliche Sicherheit auf andere Weise, z. B. durch Prüfung der Wassertemperatur durch eine Betreuungsperson der Einrichtung, gewährleistet.
Nach aktueller Recherche beträgt die Beschaffung und die Installation eines Verbrühschutzes zwischen 300 € und 500 €. Die LIGA M-V möchte an dieser Stelle eine Hochrechnung der Gesamtkosten anstellen. In dieser Hochrechnung fassen wir die Plätze der stationären Pflege, der besonderen Wohnformen und Wohngemeinschaften zusammen. In der Beispielrechnung wird von 35.000 Plätzen für ganz M-V ausgegangen. Ausgehend von 500 € pro Platz für den Erwerb und die Installation eines Verbrühschutzes sind insgesamt 17,5 Mio € notwendig für die Umsetzung.
Nach Ansicht der LIGA M-V in Zeiten, in denen die finanziellen Ressourcen knapp sind, überlegt werden, ob es hier nicht einen effizienteren Weg geben kann als für alle Wohnformen, die unter das Wohnformen- und Teilhabegesetz M-V fallen, regelhaft einen Verbrühschutz verpflichtend zu fordern. Die Anregung der LIGA M-V wäre, einen solchen Verbrühschutz anhand der Konzeption und des Personenkreises der jeweiligen Wohnform auszurichten. Mindestens jedoch sollte aus Sicht der LIGA M-V die Möglichkeit gegeben sein, dass auf Antrag gemäß § 44 Absatz 6 von einer solchen Vorrichtung abgewichen werden kann.

3. Zu den personellen Anforderungen in Wohnformen mit umfassenden Leistungsangebot

Zu § 13 – Eignung der Beschäftigten

Die Vorschrift stellt im Wesentlichen eine unveränderte Fortschreibung der Einrichtungenmindestpersonalverordnung M-V (EPersVO) dar. Es ist jedoch anzumerken, dass diese Regelung für Angebote der Eingliederungshilfe bereits klar in den leistungsrechtlichen Vorgaben des § 124 Absatz 2 SGB IX geregelt sind.

Zu § 14 – Persönliche Ausschlussgründe und Führungszeugnis

Die LIGA M-V weist darauf hin, dass die Regelung in der EPersVO bereist sehr konkret gewesen ist. Hier ist die Formulierung „bei dem zur Leistungserbringung eingesetzten Personal“ sehr konkret, wohingegen in der neuen Fassung von „Beschäftigten“ im Allgemeinen gesprochen wird. Die LIGA M-V plädiert für die Beibehaltung der Regelung der EPersVO.
Positiv hervorzuheben ist die Flexibilisierung beim Führungszeugnis, insbesondere die Möglichkeit der Nachreichung innerhalb von 14 Tagen. Diese Regelung ist praxisnah und dringend erforderlich.

Zu § 15 – Anforderungen an die Leitung

§ 15 Absatz 2 bleibt für besondere Wohnformen unklar. Insbesondere wird nicht deutlich, ob diese Regelungen sich nur auf vollstationäre Pflegeeinrichtungen beziehen, da zumindest die Nr. 2 sich nur auf Pflegeeinrichtungen bezieht.
In Absatz 3 sollte ergänzt werden, dass die zweijährige hauptberufliche Tätigkeit auch auf ein Jahr verkürzt werden kann, wenn ein Bachelorabschluss in Soziale Arbeit/Sozialpädagogik/Management erworben wurde. Aus Sicht der LIGA M-V sind diese Abschlüsse mit den Abschlüssen eines Bachelors in Pflegewissenschaften und Pflegemanagement gleichwertig und finden sich in besonderen Wohnformen sehr viel häufiger wieder.

Zu § 16 – Einsatz von Fachkräften und Personalausstattung

Von zentraler Bedeutung ist nach Auffassung der LIGA M-V die Regelung in § 16 Absatz 2 letzter Satz, wonach die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die Vorhaltung der Fachkräfte bindend sein sollen. Dies erhöht die Abhängigkeit von Leistungsträgern. Diese Regelung widerspricht auch der Regelung des § 5 Absatz 7 EPersVO, wonach die Rechtsverordnung als Ersatz eines Landesrahmenvertrags gemäß § 131 SGB IX Anwendung findet. Im Übrigen ergeben sich die Vorgaben zu Fachkräften in der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen auch nach der Leistungsart und orientieren sich hierbei an § 78 SGB IX. Die LIGA M-V stellt sich hierbei die Frage, inwiefern ordnungsrechtliche Personalvorgaben für den Bereich der Eingliederungshilfe, hier die besonderen Wohnformen, zu treffen sind. Vielmehr spielen wohl eher die Vorgaben zur Geeignetheit hinsichtlich des Gewaltschutzes eine wesentliche Rolle, da sie dem Schutz der Nutzenden dient.
Schließlich regt die LIGA M-V noch an, eine Ergänzung in § 16 Absatz 5 unter Nr. 4 wie folgt vorzunehmen: „4. Bachelor Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik“.

Zu § 17 – Fort- und Weiterbildung

Die LIGA M-V hinterfragt auch hier kritisch, inwiefern Fort- und Weiterbildung ein Regelungsbestandteil des Verordnungsentwurfs sein muss. Hinsichtlich der Qualität sind bereits in allen Paragrafen zuvor Regelungen getroffen worden. Im Entwurf ist sogar noch eine Erweiterung vorgenommen worden, indem nunmehr auch Fortbildungspläne vorgehalten werden sollen. Hierbei können ordnungsrechtlich maximal die Pflichtfortbildungen wie Brandschutz etc. gemeint sein. Darüber hinaus bleibt die Frage, ob diese Regelung nicht eher leistungsrechtlich bereits geregelt ist.

4. <u>Zu den Interessenvertretungen in und besonderen Wohnformen</u>

Die Regelungen im Vierten Teil sind im Wesentlichen aus der Einrichtungenmitwirkungsverordnung M-V (EMitwVO) übernommen worden.
Zwar wurden ein paar Regeln etwas aufgeweicht, um den Problemen der Praxis zu begegnen, aber immer noch sind etwa die Regelungen zum Nutzendenrat sehr formalistisch und hochschwellig. Die LIGA M-V bedauert es, dass die Anregungen der Praxis, die sie im Rahmen des Beteiligungsprozesses in der AG EQG M-V eingebracht hat, nur unzureichend Berücksichtigung gefunden haben. Insbesondere der Gedanke der Vereinfachung der Regelungen zum Wahlverfahren, den das Sozialministerium in der AG vorgestellt hat, wurde in den §§ 20 ff. WoMindVO M-V nicht umgesetzt.

Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass aufgrund der Komplexität der Regularien ein hohes Maß an Unterstützung durch die hauptamtlichen Strukturen der Einrichtung für Organisation und Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der bestehenden Interessenvertretungen

erforderlich ist. Dies steht dem Anspruch auf selbständiger Wahrnehmung der Beteiligungsrechte und größtmöglicher Partizipation diametral entgegen.
Daher sieht die LIGA M-V es kritisch, dass ihre dahingehenden Anregungen, Möglichkeiten zur Mitwirkung flexibler zu gestalten und weniger stark reglementierte Formen und Methoden zuzulassen, bei der Neugestaltung der vorliegenden VO nicht berücksichtigt worden sind. Wünschenswert wären an dieser Stelle bedarfsgerechte dialogische Formen der Beteiligung, die jeweils zu Charakter, Konzept und Zielgruppe der Einrichtung passen.

Neu aufgenommen wurde in der Aufgabenbeschreibung des Nutzendenrates in § 26 Abs. 2 WoMindVO M-V die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Konzeption. Dies ist im Interesse der Ausrichtung der heilpädagogischen Arbeit an den Bedürfnissen der Zielgruppe aus Sicht der LIGA M-V zu begrüßen.
Ebenfalls findet die in § 26 Abs. 3 WoMindVO M-V vorgenommene Neujustierung der Regelung bezüglich der Einbindung des Nutzendenrates bei Entgeltverhandlungen die Zustimmung der LIGA M-V. Die vorgenommene Klarstellung, wonach eine Information sowie eine Erläuterung der beabsichtigten Änderungen zu erfolgen hat, ist sinnvoll und vermeidet Überforderungssituationen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im weiteren Verordnungsverfahren Berücksichtigung finden und stehen Ihnen für Rückfragen zu dieser Stellungnahme und zum weiteren Austausch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Henrike Regenstein
Vorsitzende der LIGA der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V.